



Demoverersion mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst | Telefon: +49 (0)800 200 0744 | Email: technikfoto@conti.de

UNBEDINGT KEINE BESCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG DER REIFEN IN VERBUNDENEN ANWENDUNGEN
Ausgabe: 2.1.2015
Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeuges (EG/ABE): e4*0116		Fabrikname (Hersteller): SUZUKI		Handelsbezeichnung: GSX 1400		Typ: WVBN	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge MT3.50 x J17		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge MT6.00 x J17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,9 bar	
Bereifung <u>vorne</u> 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO				Bereifung <u>hinten</u> 190/50ZR17 M/C (73W) TL 1) ContiRoadAttack 2 EVO			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiMotion Z		ContiMotion Z		ContiMotion M		ContiMotion M	
RoadAttack Z		RoadAttack Z		RoadAttack		RoadAttack	
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
RoadAttack		RoadAttack		RoadAttack		RoadAttack	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Diese Bescheinigung ist eine Kopie der Originalbescheinigung und setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem in der Originalbescheinigung angegebenen EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de

Korbach, 02.10.2015

Korbach, 02.10.2015

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.